OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303989/3/Bm/AK**

Datum: **Linz, 7. August 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 11. Juni 2025, GZ: BHRO/925130090938/25, wegen einer Übertretung nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Juni 2025, GZ: BHRO/925130090938/25, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe von 1.200 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 3 iVm § 24 Abs. 1 Z 1 lit. d ArbIG verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf liegt dem Schuldspruch zugrunde:

„Datum/Zeit: 22.02.2025
Ort: B__

Sie haben als Gewerbetreibender im Standort C-Straße, und somit Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsinspektionsgesetzes folgende Verwaltungsübertretungen zu verantworten:
Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, D-Straße, hat Sie als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsinspektionsgesetzes mit dem Schreiben vom 06.02.2025, GZ: 013-435/3-09/24 (nachweislich und ordnungsgemäß zugestellt am 07.02.2025) aufgefordert, bis spätestens 21.02.2025 folgende Unterlagen – welche mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen – zu übermitteln:

- Aktueller Prüfbefund über die wiederkehrende Prüfung der Schweißrauchabsaugung
- Aktueller Prüfbefund über die wiederkehrende Prüfung der kraftbetriebenen Tore
- Aktueller Prüfbefund über die wiederkehrende Prüfung des Elektro-Gabelstapler Fabrikat ‚Linde', Typ ‚E40'
- Aktueller Prüfbefund über die wiederkehrende Prüfung des Gabelstapler Fabrikat ‚Komatsu'
- Aktueller Prüfbefund über die wiederkehrende Prüfung der Abkantpresse
- Aktueller Prüfbefund über die wiederkehrende Prüfung der Stanzmaschine Fabrikat ‚Muhr und Bender'

Sie waren somit gemäß § 8 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz dazu verpflichtet dieser Aufforderung Folge zu leisten.
Laut der Anzeige des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost vom 13.03.2025 haben Sie die angeforderten Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht übermittelt, somit gegen die Verpflichtung des § 8 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz verstoßen und sich gem. § 24 Abs. 1 Z. 1 lit. d Arbeitsinspektionsgesetz strafbar gemacht."

2. Mit Eingabe vom 6. Juli 2025 erhob der Bf wie folgt Beschwerde:

„Einspruch zu obenstehendem GZ aufgrund nachweisbarer Bestimmungsgrößen."

3. Mit Schreiben vom 8. Juli 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt zur Entscheidungsfindung vor.

4. Mit Schreiben des LVwG Oö. vom 16. Juli 2025, GZ: LVwG-303989/2/Bm/AK, wurde der Bf unter Hinweis auf die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG aufgefordert, die Beschwerde zu verbessern und anzugeben, in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, anzugeben.
Der Bf wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde zurückgewiesen wird, sollten nicht binnen zwei Wochen (Einlangen beim LVwG Oö.) ab Zustellung des Schreibens die angeführten Mängel behoben werden.

Das Schreiben wurde am 22. Juli 2025 zugestellt, innerhalb der angegebenen Frist von zwei Wochen ist eine Verbesserung nicht erfolgt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Vornahme der Mängelbehebung. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage als unzulässig zurückzuweisen war.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG lautet wie folgt:

„§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Belangte Behörde ist
1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,
3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, und
4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. 3 Z 3, BGBl. I Nr. 88/2023)

(4) Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG tritt an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat.

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist."

5.2. § 9 VwGVG legt den erforderlichen Inhalt einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht dar. So hat eine Beschwerde unter anderem die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und die Darlegung, in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll, zu enthalten. Solche Gründe wurden vom Bf nicht vorgebracht, auch nicht in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll.

Mangelt es der Beschwerde an den im § 9 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen, sind diese Mängel nach der Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen:

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Die Beschwerdegründe müssen sich allerdings aus dem Beschwerdeschriftsatz selbst ergeben, es genügt nicht, bloß auf andere Schriftsätze zu verweisen - selbst, wenn diese der Beschwerde angeschlossen sind.

Ein solcher Verbesserungsauftrag ist an den Bf mit Schreiben des LVwG Oö. vom 16. Juli 2025 ergangen. Der Bf ist diesem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen. Es war daher die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier